

## **Fünfte Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlage Im Röhrlen vom 11.10.2010**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 127 - 135 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Witten vom 29.11.2005, in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Einzelsatzung beschlossen:

### **§ 1**

Abweichend von den in § 7 Erschließungsbeitragssatzung (EBS) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen sind die nachfolgend genannten Erschließungsanlagen mit folgenden Abweichungen endgültig hergestellt:

- 1. Im Röhrlen (von Im Hammertal bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Im Röhrlen 12/14/16)**
  - ohne Gehweg auf der nördlichen Straßenseite von Im Hammertal bis ca. 20 m vor der Einmündung des Ahornweges
  - ohne Radwege
  - ohne Parkflächen
  - ohne Grünanlagen
  
- 2. Im Röhrlen (ab Grundstück Im Röhrlen 12/14/16 bis zur Einmündung der Straße Am Friedhof)**
  - ohne Radwege
  - ohne Parkflächen
  - ohne Grünanlagen

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.